2021

Bundesgesetzblatt

Teil I — Z 1997 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 28. Oktober 1972	Nr. 115

Verordnung zum Verplombungsgesetz

Vom 24. Oktober 1972

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Verplombung im Durchgangsverkehr von zivilen Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) — Verplombungsgesetz — vom 23. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 985) wird verordnet:

Abschnitt I

Verfahren vor Beginn des Durchgangsverkehrs

§ 1

(1) Transportmittel, die im Durchgangsverkehr verwendet, und Güter, die im Durchgangsverkehr befördert werden sollen, sind der für den Grenzübergang zuständigen Grenzkontrollstelle vorzuführen und anzumelden. Soweit keine Hinderungsgründe entgegenstehen, legt die Grenzkontrollstelle die erforderlichen Verschlüsse an und fertigt Transportmittel und Güter zum Durchgangsverkehr ab.

(2) Transportmittel und Güter können zur Abfertigung im Durchgangsverkehr auch einer anderen für Versandverfahren zuständigen Zolldienststelle vorweg vorgeführt und angemeldet werden. In diesen Fällen kann die Grenzkontrollstelle auf die Vorführung verzichten oder sich auf die Prüfung beschränken, ob die angelegten Verschlüsse unversehrt sind.

§ 2

(1) Die Anmeldung ist nach dem Muster der Anlage vorzulegen. Abgangszollstelle im Sinne des Musters ist die Zolldienststelle, die Transportmittel und Güter zum Durchgangsverkehr abfertigt.

(2) Die Anmeldung ist nicht erforderlich für

1. mitgeführte Reisegebrauchs- und Reiseverbrauchsgegenstände sowie mitgeführte Geschenke; dazu gehören (jeweils mit Zubehör) zum Beispiel:
   - — Campingausrüstungen, Sportgeräte wie Fahrräder, Segelboote, Skier;
   - — Rundfunk- und tragbare Fernsehgeräte;
   - — Foto- und Filmapparate sowie Filme, Ton- und Datenträger, Abzüge von Lichtbildern;
   - — Musikinstrumente; ferner
   - — Gegenstände, die als übliche persönliche Berufsausrüstung einschließlich unentgeltlicher Muster und Proben, gedrucktem Werbematerial oder anderen Werbegegenständen in üblicher Menge mitgeführt werden, wie zum Beispiel Ausrüstungen für Montage-, Installations-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten;
2. sonstige mitgeführte Gegenstände, die keine Handelsware sind, einschließlich Umzugs- und Erbschaftsgut;
3. zugelassene Straßentransportmittel, die die Transitstrecke auf eigener Achse befahren;
4. Nahrungs- und Genußmittel, die in auf Verpflegung eingerichteten Transportmitteln mitgeführt werden;
5. Futtermittel, die Transporten lebender Tiere für die Dauer der Reise mitgegeben werden;
6. Geschäftsunterlagen wie Entwürfe, technische Zeichnungen, Planpausen, Beschreibungen und ähnliches;
7. Postsendungen;
8. Expreßgut, das persönliche Gegenstände (einschließlich Umzugs- und Erbschaftsgut), nicht aber Handelswaren enthält;
9. Särge mit Verstorbenen und Urnen mit der Asche Verstorbener, die mit einem Leichenpaß oder einem dem Leichenpaß gleichzusetzenden Dokument überführt werden; Kränze und andere Gegenstände, die als Grabschmuck dienen.

(3) Gegenstände gelten nur dann im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 und 2 als mitgeführt, wenn sie sich nicht in den zur Aufnahme von Gütern bestimmten Teilen von Gütertransportmitteln befinden.

(4) Die Befreiung von der Anmeldepflicht nach Absatz 2 Nr. 3 gilt nicht für leere Straßentransportmittel, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Verplombungsgesetzes zu verplomben sind.

§ 3

(1) Im Schienenverkehr können

1. die Deutsche Bundesbahn und
2. bei Postsendungen auch die Deutsche Bundespost

die Transportmittel mit eigenen amtlichen Verschlüssen versehen. Legt die Deutsche Bundesbahn eigene amtliche Verschlüsse an, so vermerkt sie Anzahl und Merkmale der angelegten Verschlüsse mit Unterschrift, Datum und Abdruck eines amtlichen Stempels in der das Transportmittel begleitenden Anmeldung nach dem Muster der Anlage.

(2) Enthalten mit solchen Verschlüssen versehene Transportmittel nur Güter, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 und 8 von der Anmeldung befreit sind, so brauchen Transportmittel und Güter nicht vorgeführt zu werden.

§ 4

(1) Einem Unternehmen kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen bewilligt werden, Transportmittel, in denen es Güter befördert oder befördern läßt oder die es leer im Durchgangsverkehr verwendet, selbst mit amtlich dafür zugelassenen Verschlüssen zu versehen. Anzahl und Merkmale der angelegten Verschlüsse sind mit Unterschrift, Datum und Abdruck eines amtlich dafür zur Verfügung gestellten Sonderstempels in der das Transportmittel begleitenden Anmeldung nach dem Muster der Anlage zu vermerken.

(2) Die Bewilligung wird nur Unternehmen erteilt, die

1. vertrauenswürdig sind und
2. häufig Waren im Durchgangsverkehr befördern oder befördern lassen.

(3) Zuständig für die Bewilligung ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

(4) Die Transportmittel und Güter sind der für den Grenzübergang zuständigen Grenzkontrollstelle vorzuführen; sie kann sich die Anmeldung vorlegen lassen. Die Grenzkontrollstelle kann auf die Vorführung verzichten oder sich auf die Prüfung beschränken, ob die angelegten Verschlüsse unversehrt sind.

§ 5

Wer nach § 2 Abs. 1 des Verplombungsgesetzes vorzuführen oder anzumelden hat, muß die Güter auf Verlangen der zuständigen Zolldienststelle so darlegen, daß die zollamtliche Behandlung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann. Er hat selbst oder durch andere auf seine Kosten und Gefahr nach zollamtlicher Anweisung die erforderliche Hilfe bei dem Anlegen von Verschlüssen, einer Überholung oder Beschau zu leisten.

§ 6

Kommt der Vorführungspflichtige oder Anmeldungspflichtige seinen Pflichten nach den §§ 1 und 2 des Verplombungsgesetzes oder nach dieser Verordnung nicht nach, so kann die zuständige Zolldienststelle die zollamtliche Behandlung der Güter und Transportmittel ablehnen.

Abschnitt II

Verfahren bei der Bestimmungszollstelle

§ 7

Transportmittel, die im Durchgangsverkehr verwendet, und Güter, die im Durchgangsverkehr befördert worden sind, sind der für den Grenzübergang zuständigen Grenzkontrollstelle (Bestimmungszollstelle) vorzuführen und anzumelden. Das Erststück der für den Durchgangsverkehr verwendeten Anmeldung ist der Bestimmungszollstelle abzugeben. Es dient als Anmeldung, falls die darin enthaltenen Angaben noch zutreffen. § 2 Abs. 2 bis 4, § 3 Abs. 2 und § 5 gelten entsprechend.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 6 des Verplombungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 15. November 1972 in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
H. Hermsdorf

(Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Verplombungsgesetz)

(Farbe: gelb)

WARENBEGLEITSCHEIN

für zivile Güter im Transitverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)

Für die Kontrollbehörden des Empfangsgebietes	Blatt 1

I. Anmeldung

Lfd. Nr.	Zahl und Art, Zeichen und Nr. der Packstücke oder Behältnisse	Handelsübliche Bezeichnung der Waren	Rohgewicht in kg	Rechnungs-betrag in DM	Nr. der stat. Waren-gruppe
1	2	3	4	5	6

7. Name des Lieferers: Anschrift	8. Name des Empfängers: Anschrift
9. Der Anmelder erklärt verbindlich, daß die vorgenommene Anmeldung gemäß Spalten 1–8 der Wahrheit entspricht. Er verpflichtet sich, die für den Transitverkehr geltenden Vorschriften einzuhalten. Datum Unterschrift und – bei Unternehmen – Firmenstempel	10. Der Transporteur verpflichtet sich, die für den Transitverkehr geltenden Vorschriften einzuhalten. Datum Unterschrift und – bei Unternehmen – Firmenstempel

11. Beförderungsmittel

II. .... Verschlüsse Nr. .... angelegt	III. Abgefertigt: Abgangszollstelle	Durchgangszollstelle
	Durchgangszollstelle	

Erläuterungen:

Alle Eintragungen sind mit Schreibmaschine oder in Druckschrift zu vollziehen.

Zu Spalte 3:

Die handelsübliche Bezeichnung erfolgt in erforderlichem Umfang in Anlehnung an die Warenarten des systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik oder der allgemeinen Erzeugnisgliederung der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft, Fischerei.

Soweit es sich um Waren handelt, für die die jeweils gültigen Bedingungen für das Mitführen und den Transport bestimmter Gegenstände sowie lebender Tiere im Transitverkehr zutreffen, sind sie unter Beachtung dieser Bedingungen zu bezeichnen.

Sammelbezeichnungen sind mit Ausnahme der in den vorgenannten Bedingungen aufgeführten Waren zulässig beim Versand von

1. leeren Verpackungsmitteln,
2. persönlichen Gegenständen (einschl. Umzugs- und Erbschaftsgut); hier genügen Bezeichnungen wie Bekleidung, Geschirr, Möbel, Druckerzeugnisse und ähnliches,
3. Messegut,
4. anderen Gütern, wenn dem Warenbegleitschein eine Spezifikation beigefügt ist, aus der die handelsübliche Bezeichnung der Güter sowie der Lieferer und der Adressat der Sendung ersichtlich sind. Als Spezifikation werden auch Duplikate der betrieblichen Lieferscheine anerkannt, soweit sie die obengenannten Angaben enthalten,
5. Druckerzeugnissen, soweit sie in Transportmitteln befördert werden, die mit Verschlüssen versehen sind.

Bei mit Verschlüssen versehenen leeren Transportmitteln ist in Spalte 3 die Bezeichnung „leer" einzutragen.

Zu Spalte 5 und 6:

Die Spalten dienen der Statistik des Empfangsgebietes und sind nur bei Handelswaren auszufüllen.
Es ist die zweistellige Nummer der Warengruppe entsprechend der untenstehenden Aufstellung einzutragen.

Zu Spalte 7:

Name und Anschrift des Lieferers sind in jedem Falle einzutragen. Lieferer ist eine natürliche oder juristische Person, die eine Sendung selbst zum Versand bringt oder durch Dritte zum Versand bringen läßt.

Zu Spalten 9 und 10:

Anmelder im Sinne der Spalte 9 ist der Lieferer oder der Transporteur, der vom Lieferer nach den allgemein üblichen zivilrechtlichen Vorschriften dazu bevollmächtigt und in die Lage versetzt worden ist.

Soweit der Anmelder zugleich Transporteur ist, entfällt die Ausfüllung der Spalte 10. Er unterzeichnet in Spalte 9.
Die Spalte 10 ist nur dann auszufüllen, wenn der Transporteur nicht bereits in Vollmacht des Lieferers die Spalte 9 ausgefüllt hat. Handelt es sich um Sammelguttransporte mit mehreren Warenbegleitscheinen, genügt die Ausfüllung der Spalte 10 auf einem Warenbegleitschein, wenn die Zahl der weiteren Warenbegleitscheine daneben vermerkt wird.

Wenn die Eisenbahn als Transporteur auftritt, entfällt die Ausfüllung der Spalte 10.

Zu Spalte 11:

Es ist das Beförderungsmittel einzutragen; bei LKW-Transporten auch die Zulassungsnummer des Motorwagens und ggf. auch des Anhängers. Bei Bahntransporten (Wagenladung) ist die Wagennummer anzugeben; bei Schiffstransporten der Name oder die Bezeichnung des Schiffes.

Zu Ziffer III.

Der Stempelabdruck der Abgangszollstelle entfällt, wenn ihr Stempelabdruck oder ein gleichgestellter Stempelabdruck in Ziffer II angebracht ist.

Warengruppen der Industriestatistik

21 = Bergbauliche Erzeugnisse

22 = Mineralölerzeugnisse

25 = Steine und Erden

27 = Eisen und Stahl (Erzeugnisse der Eisen schaffenden und Ferrolegierungs-Industrie)

28 = NE-Metalle und -Metallhalbzeug (einschl. Edelmetalle und deren Halbzeug)

29 = Gießereierzeugnisse

30 = Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung

31 = Stahlbauerzeugnisse

32 = Maschinenbauerzeugnisse (einschl. Lokomotiven und Ackerschlepper)

33 = Straßenfahrzeuge (ohne Ackerschlepper und Elektrofahrzeuge)

34 = Wasserfahrzeuge

35 = Luftfahrzeuge (einschl. Flugbetriebs-, Rettungs-, Sicherheits- und Bodengeräte)

36 = Elektrotechnische Erzeugnisse

37 = Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren

38 = Eisen-, Blech- und Metallwaren

39 = Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine

40 = Chemische Erzeugnisse

50 = Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen

51 = Feinkeramische Erzeugnisse

52 = Glas und Glaswaren

53 = Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz

54 = Holzwaren (einschl. Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen)

55 = Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe

56 = Papier- und Pappewaren

57 = Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren

58 = Kunststofferzeugnisse

59 = Gummi- und Asbestwaren

61 = Leder

62 = Lederwaren und Schuhe

63 = Textilien

64 = Bekleidung

68 = Erzeugnisse der Ernährungsindustrie

69 = Tabakwaren

Warengruppen der allgemeinen Erzeugnisgliederung der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft, Fischerei

01 = Landwirtschaft (ohne Gärtnerei, Baumschulen und gewerbliche Tierzucht)

02 = Landwirtschaftliche Gärtnerei und Baumschulen

04 = Forst- und Jagdwirtschaft

07 = Nichtlandwirtschaftliche (gewerbliche) Tierzucht

08 = Hochsee-, Küsten- und Haffischerei

09 = Binnenfischerei und Fischzucht

(Farbe: weiß)

WARENBEGLEITSCHEIN
für zivile Güter im Transitverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)

Für die Zollorgane der Deutschen Demokratischen Republik	Blatt 2

I. Anmeldung

Lfd. Nr.	Zahl und Art, Zeichen und Nr. der Packstücke oder Behältnisse	Handelsübliche Bezeichnung der Waren	Rohgewicht in kg	Rechnungsbetrag in DM	Nr. der stat. Warengruppe
1	2	3	4	5	6

7. Name des Lieferers: Anschrift	8. Name des Empfängers: Anschrift
9. Der Anmelder erklärt verbindlich, daß die vorgenommene Anmeldung gemäß Spalten 1–8 der Wahrheit entspricht. Er verpflichtet sich, die für den Transitverkehr geltenden Vorschriften einzuhalten. Datum Unterschrift und — bei Unternehmen — Firmenstempel	10. Der Transporteur verpflichtet sich, die für den Transitverkehr geltenden Vorschriften einzuhalten. Datum Unterschrift und — bei Unternehmen — Firmenstempel

11. Beförderungsmittel

II. .... Verschlüsse Nr. .... angelegt	III. Abgefertigt: Abgangszollstelle	Durchgangszollstelle
	Durchgangszollstelle	

Erläuterungen:

Alle Eintragungen sind mit Schreibmaschine oder in Druckschrift zu vollziehen.

Zu Spalte 3:

Die handelsübliche Bezeichnung erfolgt in erforderlichem Umfang in Anlehnung an die Warenarten des systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik oder der allgemeinen Erzeugnisgliederung der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft, Fischerei.

Soweit es sich um Waren handelt, für die die jeweils gültigen Bedingungen für das Mitführen und den Transport bestimmter Gegenstände sowie lebender Tiere im Transitverkehr zutreffen, sind sie unter Beachtung dieser Bedingungen zu bezeichnen.

Sammelbezeichnungen sind mit Ausnahme der in den vorgenannten Bedingungen aufgeführten Waren zulässig beim Versand von

1. leeren Verpackungsmitteln,
2. persönlichen Gegenständen (einschl. Umzugs- und Erbschaftsgut); hier genügen Bezeichnungen wie Bekleidung, Geschirr, Möbel, Druckerzeugnisse und ähnliches,
3. Messegut,
4. anderen Gütern, wenn dem Warenbegleitschein eine Spezifikation beigefügt ist, aus der die handelsübliche Bezeichnung der Güter sowie der Lieferer und der Adressat der Sendung ersichtlich sind. Als Spezifikation werden auch Duplikate der betrieblichen Lieferscheine anerkannt, soweit sie die obengenannten Angaben enthalten,
5. Druckerzeugnissen, soweit sie in Transportmitteln befördert werden, die mit Verschlüssen versehen sind.

Bei mit Verschlüssen versehenen leeren Transportmitteln ist in Spalte 3 die Bezeichnung „leer" einzutragen.

Zu Spalte 5 und 6:

Die Spalten dienen der Statistik des Empfangsgebietes und sind nur bei Handelswaren auszufüllen.
Es ist die zweistellige Nummer der Warengruppe entsprechend der untenstehenden Aufstellung einzutragen.

Zu Spalte 7:

Name und Anschrift des Lieferers sind in jedem Falle einzutragen. Lieferer ist eine natürliche oder juristische Person, die eine Sendung selbst zum Versand bringt oder durch Dritte zum Versand bringen läßt.

Zu Spalten 9 und 10:

Anmelder im Sinne der Spalte 9 ist der Lieferer oder der Transporteur, der vom Lieferer nach den allgemein üblichen zivilrechtlichen Vorschriften dazu bevollmächtigt und in die Lage versetzt worden ist.

Soweit der Anmelder zugleich Transporteur ist, entfällt die Ausfüllung der Spalte 10. Er unterzeichnet in Spalte 9.
Die Spalte 10 ist nur dann auszufüllen, wenn der Transporteur nicht bereits in Vollmacht des Lieferers die Spalte 9 ausgefüllt hat. Handelt es sich um Sammelguttransporte mit mehreren Warenbegleitscheinen, genügt die Ausfüllung der Spalte 10 auf einem Warenbegleitschein, wenn die Zahl der weiteren Warenbegleitscheine daneben vermerkt wird.

Wenn die Eisenbahn als Transporteur auftritt, entfällt die Ausfüllung der Spalte 10.

Zu Spalte 11:

Es ist das Beförderungsmittel einzutragen; bei LKW-Transporten auch die Zulassungsnummer des Motorwagens und ggf. auch des Anhängers.
Bei Bahntransporten (Wagenladung) ist die Wagennummer anzugeben; bei Schiffstransporten der Name oder die Bezeichnung des Schiffes.

Zu Ziffer III.

Der Stempelabdruck der Abgangszollstelle entfällt, wenn ihr Stempelabdruck oder ein gleichgestellter Stempelabdruck in Ziffer II angebracht ist.

Warengruppen der Industriestatistik

21 = Bergbauliche Erzeugnisse

22 = Mineralölerzeugnisse

25 = Steine und Erden

27 = Eisen und Stahl (Erzeugnisse der Eisen schaffenden und Ferrolegierungs-Industrie)

28 = NE-Metalle und -Metallhalbzeug (einschl. Edelmetalle und deren Halbzeug)

29 = Gießereierzeugnisse

30 = Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung

31 = Stahlbauerzeugnisse

32 = Maschinenbauerzeugnisse (einschl. Lokomotiven und Ackerschlepper)

33 = Straßenfahrzeuge (ohne Ackerschlepper und Elektrofahrzeuge)

34 = Wasserfahrzeuge

35 = Luftfahrzeuge (einschl. Flugbetriebs-, Rettungs-, Sicherheits- und Bodengeräte)

36 = Elektrotechnische Erzeugnisse

37 = Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren

38 = Eisen-, Blech- und Metallwaren

39 = Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine

40 = Chemische Erzeugnisse

50 = Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen

51 = Feinkeramische Erzeugnisse

52 = Glas und Glaswaren

53 = Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz

54 = Holzwaren (einschl. Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen)

55 = Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe

56 = Papier- und Pappewaren

57 = Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren

58 = Kunststofferzeugnisse

59 = Gummi- und Asbestwaren

61 = Leder

62 = Lederwaren und Schuhe

63 = Textilien

64 = Bekleidung

68 = Erzeugnisse der Ernährungsindustrie

69 = Tabakwaren

Warengruppen der allgemeinen Erzeugnisgliederung der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft, Fischerei

01 = Landwirtschaft (ohne Gärtnerei, Baumschulen und gewerbliche Tierzucht)

02 = Landwirtschaftliche Gärtnerei und Baumschulen

04 = Forst- und Jagdwirtschaft

07 = Nichtlandwirtschaftliche (gewerbliche) Tierzucht

08 = Hochsee-, Küsten- und Haffischerei

09 = Binnenfischerei und Fischzucht

(Farbe: rosa)

WARENBEGLEITSCHEIN
für zivile Güter im Transitverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)

Für den Anmelder	Blatt 3

I. Anmeldung

Lfd. Nr.	Zahl und Art, Zeichen und Nr. der Packstücke oder Behältnisse	Handelsübliche Bezeichnung der Waren	Rohgewicht in kg	Rechnungs-betrag in DM	Nr. der stat. Waren-gruppe
1	2	3	4	5	6

7. Name des Lieferers:
Anschrift

8. Name des Empfängers:
Anschrift

9. Der Anmelder erklärt verbindlich, daß die vorgenommene Anmeldung gemäß Spalten 1—8 der Wahrheit entspricht. Er verpflichtet sich, die für den Transitverkehr geltenden Vorschriften einzuhalten.

Datum Unterschrift und — bei Unternehmen — Firmenstempel

10. Der Transporteur verpflichtet sich, die für den Transitverkehr geltenden Vorschriften einzuhalten.

Datum Unterschrift und — bei Unternehmen — Firmenstempel

11. Beförderungsmittel

II. .... Verschlüsse

Nr. ....

angelegt

III. Abgefertigt:

Abgangszollstelle	Durchgangszollstelle
Durchgangszollstelle	

Erläuterungen:

Alle Eintragungen sind mit Schreibmaschine oder in Druckschrift zu vollziehen.

Zu Spalte 3:

Die handelsübliche Bezeichnung erfolgt in erforderlichem Umfang in Anlehnung an die Warenarten des systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik oder der allgemeinen Erzeugnisgliederung der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft, Fischerei.

Soweit es sich um Waren handelt, für die die jeweils gültigen Bedingungen für das Mitführen und den Transport bestimmter Gegenstände sowie lebender Tiere im Transitverkehr zutreffen, sind sie unter Beachtung dieser Bedingungen zu bezeichnen.

Sammelbezeichnungen sind mit Ausnahme der in den vorgenannten Bedingungen aufgeführten Waren zulässig beim Versand von

1. leeren Verpackungsmitteln,
2. persönlichen Gegenständen (einschl. Umzugs- und Erbschaftsgut); hier genügen Bezeichnungen wie Bekleidung, Geschirr, Möbel, Druckerzeugnisse und ähnliches,
3. Messegut,
4. anderen Gütern, wenn dem Warenbegleitschein eine Spezifikation beigefügt ist, aus der die handelsübliche Bezeichnung der Güter sowie der Lieferer und der Adressat der Sendung ersichtlich sind. Als Spezifikation werden auch Duplikate der betrieblichen Lieferscheine anerkannt, soweit sie die obengenannten Angaben enthalten,
5. Druckerzeugnissen, soweit sie in Transportmitteln befördert werden, die mit Verschlüssen versehen sind.

Bei mit Verschlüssen versehenen leeren Transportmitteln ist in Spalte 3 die Bezeichnung „leer" einzutragen.

Zu Spalte 5 und 6:

Die Spalten dienen der Statistik des Empfangsgebietes und sind nur bei Handelswaren auszufüllen.
Es ist die zweistellige Nummer der Warengruppe entsprechend der untenstehenden Aufstellung einzutragen.

Zu Spalte 7:

Name und Anschrift des Lieferers sind in jedem Falle einzutragen. Lieferer ist eine natürliche oder juristische Person, die eine Sendung selbst zum Versand bringt oder durch Dritte zum Versand bringen läßt.

Zu Spalten 9 und 10:

Anmelder im Sinne der Spalte 9 ist der Lieferer oder der Transporteur, der vom Lieferer nach den allgemein üblichen zivilrechtlichen Vorschriften dazu bevollmächtigt und in die Lage versetzt worden ist.

Soweit der Anmelder zugleich Transporteur ist, entfällt die Ausfüllung der Spalte 10. Er unterzeichnet in Spalte 9.
Die Spalte 10 ist nur dann auszufüllen, wenn der Transporteur nicht bereits in Vollmacht des Lieferers die Spalte 9 ausgefüllt hat. Handelt es sich um Sammelguttransporte mit mehreren Warenbegleitscheinen, genügt die Ausfüllung der Spalte 10 auf einem Warenbegleitschein, wenn die Zahl der weiteren Warenbegleitscheine daneben vermerkt wird.

Wenn die Eisenbahn als Transporteur auftritt, entfällt die Ausfüllung der Spalte 10.

Zu Spalte 11:

Es ist das Beförderungsmittel einzutragen; bei LKW-Transporten auch die Zulassungsnummer des Motorwagens und ggf. auch des Anhängers. Bei Bahntransporten (Wagenladung) ist die Wagennummer anzugeben; bei Schiffstransporten der Name oder die Bezeichnung des Schiffes.

Zu Ziffer III.

Der Stempelabdruck der Abgangszollstelle entfällt, wenn ihr Stempelabdruck oder ein gleichgestellter Stempelabdruck in Ziffer II angebracht ist.

Warengruppen der Industriestatistik

21 = Bergbauliche Erzeugnisse
22 = Mineralölerzeugnisse
25 = Steine und Erden
27 = Eisen und Stahl (Erzeugnisse der Eisen schaffenden und Ferrolegierungs-Industrie)
28 = NE-Metalle und -Metallhalbzeug (einschl. Edelmetalle und deren Halbzeug)
29 = Gießereierzeugnisse
30 = Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung
31 = Stahlbauerzeugnisse
32 = Maschinenbauerzeugnisse (einschl. Lokomotiven und Ackerschlepper)
33 = Straßenfahrzeuge (ohne Ackerschlepper und Elektrofahrzeuge)
34 = Wasserfahrzeuge
35 = Luftfahrzeuge (einschl. Flugbetriebs-, Rettungs-, Sicherheits- und Bodengeräte)
36 = Elektrotechnische Erzeugnisse
37 = Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren
38 = Eisen-, Blech- und Metallwaren
39 = Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine
40 = Chemische Erzeugnisse
50 = Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen
51 = Feinkeramische Erzeugnisse
52 = Glas und Glaswaren
53 = Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz
54 = Holzwaren (einschl. Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen)
55 = Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe
56 = Papier- und Pappewaren
57 = Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren
58 = Kunststofferzeugnisse
59 = Gummi- und Asbestwaren
61 = Leder
62 = Lederwaren und Schuhe
63 = Textilien
64 = Bekleidung
68 = Erzeugnisse der Ernährungsindustrie
69 = Tabakwaren

Warengruppen der allgemeinen Erzeugnisgliederung der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft, Fischerei

01 = Landwirtschaft (ohne Gärtnerei, Baumschulen und gewerbliche Tierzucht)
02 = Landwirtschaftliche Gärtnerei und Baumschulen
04 = Forst- und Jagdwirtschaft
07 = Nichtlandwirtschaftliche (gewerbliche) Tierzucht
08 = Hochsee-, Küsten- und Haffischerei
09 = Binnenfischerei und Fischzucht

Zweite Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung Seeschiffahrt — WOS —)

Vom 24. Oktober 1972

Inhaltsübersicht

Auf Grund des § 126 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 13) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Teil
Wahl der Bordvertretung

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Wahlvorstand

(1) Die Leitung der Wahl der Bordvertretung obliegt dem Wahlvorstand. Dieser hat bei der Durchführung der Wahl auf die Erfordernisse des ordnungsgemäßen Schiffsbetriebs zu achten. Der Kapitän hat dem Wahlvorstand die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Wahlvorstand kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben. Er kann Wahlberechtigte als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Auszählung der Stimmen heranziehen.

(3) Die Beschlüsse des Wahlvorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefaßt. Über jede Sitzung des Wahlvorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

§ 2
Wählerliste

(1) Der Wahlvorstand hat für jede Wahl der Bordvertretung eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste), getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und der Angestellten (§ 114 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes), aufzustellen. Die Wahlberechtigten sollen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und innerhalb der Gruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Der Wahlvorstand hat die Wählerliste bis zum Beginn der Stimmabgabe zu berichtigen, wenn ein Besatzungsmitglied den Dienst an Bord aufnimmt oder beendet.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind nur Besatzungsmitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind.

(3) Die Wählerliste und ein Abdruck dieser Verordnung sind vom Tage der Einleitung der Wahl

(§ 6 Abs. 1) bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle an Bord zur Einsichtnahme auszulegen.

(4) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, daß ausländische Besatzungsmitglieder, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, rechtzeitig über die Wahl der Bordvertretung, insbesondere über die Bedeutung der Wählerliste, über die Aufstellung von Wahlvorschlägen und über die Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden.

§ 3

Einsprüche gegen die Wählerliste

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können mit Wirksamkeit für die Wahl der Bordvertretung nur vor Ablauf von 48 Stunden seit Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand eingelegt werden.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 hat der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden. Wird ein Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Entscheidung des Wahlvorstands ist dem Besatzungsmitglied, das den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Wählerliste kann nach Ablauf der Einspruchsfrist nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten und in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche bis zum Beginn der Stimmabgabe berichtigt werden; § 2 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 4

Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Mitglieder der Bordvertretung auf die Gruppen der Arbeiter und der Angestellten (§ 10 Abs. 1 und 3, § 12 Abs. 1, § 115 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Zu diesem Zweck teilt er die Zahlen der bei Erlaß des Wahlausschreibens an Bord beschäftigten Arbeiter und Angestellten so lange durch 1, 2, 3 usw., bis so viele höchste Teilzahlen (Höchstzahlen) ermittelt sind, wie Mitglieder der Bordvertretung zu wählen sind. Jede Gruppe erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu vergeben, so entscheidet das Los darüber, welcher Gruppe dieser Sitz zufällt.

(2) Würden nach den Vorschriften des Absatzes 1 der Minderheitsgruppe weniger Sitze zufallen, als in § 115 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes vorgeschrieben ist, so erhält sie die dort vorgesehene Vertreterzahl; die Zahl der Sitze der Mehrheitsgruppe vermindert sich entsprechend.

(3) Gehört beiden Gruppen dieselbe Zahl von Besatzungsmitgliedern an, so entscheidet das Los darüber, welcher Gruppe die höhere Zahl von Sitzen zufällt.

§ 5

Beschluß über die gemeinsame Wahl

Eine gemeinsame Wahl (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes) findet nur statt, wenn der Beschluß hierüber dem Wahlvorstand vor Erlaß des Wahlausschreibens mitgeteilt worden ist.

§ 6

Wahlausschreiben

(1) Unverzüglich, jedoch nicht vor Ablauf von 24 Stunden seit seiner Bestellung, erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das vom Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist. Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl der Bordvertretung eingeleitet.

(2) Das Wahlausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. den Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) seines Erlasses;
2. den Ort, an dem die Wählerliste und diese Verordnung an Bord ausliegen;
3. daß wahlberechtigt und wählbar nur ist, wer in die Wählerliste eingetragen ist, und daß Einsprüche gegen die Wählerliste nur vor Ablauf von 48 Stunden seit dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der Zeitpunkt des Ablaufs der Frist ist anzugeben;
4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Bordvertretung (§ 115 Abs. 2 Nr. 3, § 11 des Gesetzes) und ihre Verteilung auf die Gruppen der Arbeiter und der Angestellten (§ 10 Abs. 1 und 3, § 12 Abs. 1, § 115 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes);
5. ob die Arbeiter und die Angestellten ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder ob vor Erlaß des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes);
6. die Mindestzahl von Besatzungsmitgliedern, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß (§ 14 Abs. 5 und 6 des Gesetzes);
7. daß die Wahlvorschläge in Form von Vorschlagslisten einzureichen sind, wenn bei Gruppenwahl für eine Gruppe mehrere Vertreter oder wenn bei gemeinsamer Wahl mehrere Mitglieder der Bordvertretung zu wählen sind;
8. daß ein Wahlvorschlag mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen soll, wie in dem Wahlgang Mitglieder der Bordvertretung zu wählen sind;
9. daß Wahlvorschläge vor Ablauf von 48 Stunden seit dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen sind; der Zeitpunkt des Ablaufs der Frist ist anzugeben;
10. daß die Stimmabgabe an Wahlvorschläge gebunden ist und daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die fristgerecht beim Wahlvorstand eingegangen sind;

11. daß die Bordvertretung nur aus Vertretern einer Gruppe gebildet wird, wenn für die andere kein Wahlvorschlag eingereicht wird;
12. daß die Wahlvorschläge sowie Ort und Zeitpunkt der Stimmabgabe in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben durch besonderen Aushang bekanntgemacht werden;
13. den Ort, an dem der Wahlvorstand an Bord erreichbar ist, und die Namen seiner Mitglieder.

(3) Wird ein Bordobmann gewählt, so muß das Wahlausschreiben folgende besondere Angaben enthalten:

1. daß für die Wahl des Bordobmanns und des Ersatzmanns gesonderte Wahlvorschläge einzureichen sind und daß der Bordobmann und der Ersatzmann in getrennten Wahlgängen gewählt werden;
2. daß aus den Wahlvorschlägen ersichtlich sein muß, ob sie für die Wahl des Bordobmanns oder für die Wahl des Ersatzmanns bestimmt sind;
3. daß ein Wahlberechtigter einen Wahlvorschlag sowohl für die Wahl des Bordobmanns als auch für die Wahl des Ersatzmanns unterzeichnen kann;
4. daß ein Bewerber sowohl für die Wahl des Bordobmanns als auch für die Wahl des Ersatzmanns vorgeschlagen werden kann.

Das gleiche gilt, wenn bei Gruppenwahl für eine Gruppe nur ein Vertreter zu wählen ist.

(4) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Zeitpunkt seines Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 7

Wahlvorschläge

(1) Zur Wahl der Bordvertretung können die Wahlberechtigten vor Ablauf von 48 Stunden seit Erlaß des Wahlausschreibens Wahlvorschläge einreichen. Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

(2) Auf dem Wahlvorschlag sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung und Gruppenzugehörigkeit der Bewerber anzugeben.

(3) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(5) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

§ 8

Wahlvorschläge der Gewerkschaften

(1) Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft (§ 14 Abs. 7 des Gesetzes) ist von einem Beauftragten der an Bord vertretenen Gewerkschaft zu unterzeichnen.

(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Beauftragte gilt als Listenvertreter. Die Gewerkschaft kann ein Besatzungsmitglied, das ihr angehört, als Listenvertreter benennen.

§ 9

Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand hat dem Überbringer des Wahlvorschlags oder, falls dieser auf andere Weise eingereicht wird, dem Listenvertreter den Zeitpunkt der Einreichung schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Wahlvorstand hat Wahlvorschläge, die nicht mit einem Kennwort versehen sind, mit Familiennamen und Vornamen des an erster Stelle benannten Bewerbers zu bezeichnen. Er hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandungen den Listenvertreter unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

(3) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so hat er auf Aufforderung des Wahlvorstands binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist, spätestens jedoch vor Ablauf von sechs Stunden, zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so wird sein Name auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag gezählt und auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen; sind mehrere Wahlvorschläge, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht worden, so entscheidet das Los darüber, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift gilt. § 28 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Ist der Name eines Bewerbers mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Vorschlagslisten (§ 20 Abs. 1) aufgeführt, so hat er auf Aufforderung des Wahlvorstands binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist, spätestens jedoch vor Ablauf von sechs Stunden, zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Vorschlagslisten zu streichen.

§ 10

Ungültige Wahlvorschläge

(1) Ungültig sind Wahlvorschläge,

1. die nicht fristgerecht eingereicht worden sind,
2. auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
3. die bei Einreichung nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften (§ 14 Abs. 5 und 6 des Gesetzes) aufweisen. Die Rücknahme von Unterschriften auf einem eingereichten Wahlvorschlag beeinträchtigt dessen Gültigkeit nicht; § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Ungültig sind auch Wahlvorschläge,

1. auf denen die Bewerber nicht in der in § 7 Abs. 2 bestimmten Weise bezeichnet sind,
2. wenn die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag nicht vorliegt,
3. wenn der Wahlvorschlag infolge von Streichung gemäß § 9 Abs. 3 nicht mehr die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweist,

falls diese Mängel trotz Beanstandung nicht vor Ablauf einer Frist von sechs Stunden beseitigt werden.

§ 11

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Wird nur für eine Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Bordvertretung nur aus Vertretern dieser Gruppe gebildet.

(2) Ist vor Ablauf der in § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 genannten Fristen kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, so hat dies der Wahlvorstand unverzüglich in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekanntzumachen und eine Nachfrist von 24 Stunden für die Einreichung von Wahlvorschlägen zu setzen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß die Wahl nur stattfindet, wenn innerhalb der Nachfrist mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

(3) Wird vor Ablauf der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet die Wahl nicht statt. Der Wahlvorstand hat dies unverzüglich in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekanntzumachen.

§ 12

Bekanntmachungen zur Stimmabgabe

(1) Unverzüglich nach Ordnung der Wahlvorschläge (§§ 21, 28 Abs. 4) hat der Wahlvorstand

1. die als gültig anerkannten Wahlvorschläge,
2. den Ort und den Zeitraum der Stimmabgabe (Absatz 2) und
3. Hinweise für die Stimmabgabe (Absatz 3)

in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekanntzumachen.

(2) Der Zeitraum der Stimmabgabe darf nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach der Bekanntmachung beginnen und soll spätestens 48 Stunden nach der Bekanntmachung enden. Er ist so zu bemessen, daß allen Wahlberechtigten die Stimmabgabe unter Berücksichtigung der Erfordernisse des ordnungsgemäßen Schiffsbetriebs möglich ist.

(3) In den Hinweisen für die Stimmabgabe ist anzugeben, daß der Wähler auf dem Stimmzettel nur ankreuzen darf

1. bei Verhältniswahl (§§ 22 bis 24) eine Vorschlagsliste;
2. bei Mehrheitswahl nach den §§ 25 und 26 so viele Namen, wie
   a) bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe Vertreter oder
   b) bei gemeinsamer Wahl Mitglieder der Bordvertretung

   zu wählen sind;
3. bei Mehrheitswahl nach den §§ 27 bis 31 die Namen je eines Bewerbers für die Wahl des Bordobmanns oder des Gruppenvertreters und für die Wahl des Ersatzmanns; in diesem Fall ist ferner darauf hinzuweisen, daß der Wähler, wenn ein Bewerber sowohl für die Wahl des Bordobmanns oder des Gruppenvertreters als auch für die Wahl des Ersatzmanns vorgeschlagen ist, diesem nicht beide Stimmen geben darf, andernfalls nur die für die Wahl des Bordobmanns oder des Gruppenvertreters abgegebene Stimme gültig ist.

§ 13

Stimmabgabe

(1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; dasselbe gilt für die Wahlumschläge.

(2) Ist die Bordvertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§§ 22 bis 24), so kann der Wahlberechtigte seine Stimme nur für die gesamte Vorschlagsliste abgeben. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§§ 25 bis 31), so ist die Stimme für die einzelnen Bewerber abzugeben.

§ 14

Wahlvorgang

(1) Der Wahlvorstand hat Vorkehrungen zu treffen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind eine oder mehrere Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die Wahlumschläge nicht entnommen werden können, ohne daß die Wahlurne geöffnet wird. Bei Gruppenwahl sind für die Gruppen gesonderte Wahlurnen zu verwenden.

(2) Während des Zeitraums der Stimmabgabe müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhelfer bestellt, so genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstands und eines Wahlhelfers.

(3) Vor Einwurf des Wahlumschlags in die Wahlurne ist festzustellen, ob der Wähler in der Wählerliste eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt der Wähler den Wahlumschlag dem mit der Entgegennahme betrauten Mitglied des Wahlvorstands, das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist in der Wählerliste zu vermerken.

(4) Werden die Stimmen nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe ausgezählt, so hat der Wahlvorstand die Wahlurnen zu versiegeln. Dasselbe gilt im Falle der Unterbrechung der Stimmabgabe.

§ 15

Öffentliche Stimmauszählung

Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 16

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Öffnung der Wahlurnen entnimmt der Wahlvorstand den Wahlumschlägen die Stimmzettel und prüft ihre Gültigkeit.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht den Erfordernissen des § 13 Abs. 1 Satz 2 entsprechen,
3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(3) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel, die vollständig übereinstimmen, werden als eine Stimme gezählt. Stimmen sie nicht vollständig überein, so sind sie ungültig.

(4) Der Wahlvorstand zählt

1. im Fall der Verhältniswahl (§§ 22 bis 24) die auf jede Vorschlagsliste,
2. im Fall der Mehrheitswahl (§§ 25 bis 31) die auf jeden einzelnen Bewerber

entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

§ 17

Wahlniederschrift

(1) Nachdem ermittelt ist, wer gewählt ist, hat der Wahlvorstand in einer Niederschrift festzustellen

1. bei Gruppenwahl die Gesamtzahl der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen und die Zahl der für jede Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen;
2. bei gemeinsamer Wahl die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. im Fall der Verhältniswahl (§§ 22 bis 24) die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten;
5. im Fall der Mehrheitswahl (§§ 25 bis 31) die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen;
6. die Namen der gewählten Bewerber;
7. gegebenenfalls besondere während der Wahl der Bordvertretung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

(3) Der Wahlvorstand hat je eine Abschrift der Wahlniederschrift dem Kapitän, dem Seebetriebsrat und den an Bord vertretenen Gewerkschaften unverzüglich zu übermitteln.

§ 18

Benachrichtigung und Bekanntmachung der Gewählten

(1) Der Wahlvorstand hat die Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl zu benachrichtigen.

(2) Die Namen der als Mitglieder der Bordvertretung Gewählten sind durch einwöchigen Aushang in gleicher Weise bekanntzumachen wie das Wahlausschreiben.

§ 19

Aufbewahrung der Wahlakten

Die Bordvertretung hat die Wahlakten mindestens bis zur Beendigung ihrer Amtszeit aufzubewahren.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Mitglieder der Bordvertretung oder Gruppenvertreter

Erster Unterabschnitt

Wahlvorschläge

§ 20

Zusätzliche Erfordernisse

(1) Sind mehrere Mitglieder der Bordvertretung oder mehrere Gruppenvertreter zu wählen, so soll jeder Wahlvorschlag mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie

1. bei Gruppenwahl Vertreter der Gruppe,
2. bei gemeinsamer Wahl Mitglieder der Bordvertretung

zu wählen sind. Die Namen der einzelnen Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen (Vorschlagsliste).

(2) Ein Wahlberechtigter kann seine Unterschrift rechtswirksam nur für eine Vorschlagsliste abgeben.

(3) Ein Bewerber kann rechtswirksam nur auf einer Vorschlagsliste vorgeschlagen werden.

(4) Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

§ 21

Ordnung der Vorschlagslisten

Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 genannten Fristen ermittelt der Wahlvorstand durch Los die Reihenfolge der Ordnungsnummern, die den als gültig anerkannten Vorschlagslisten zugeteilt werden (Liste 1 usw.). Die Listenvertreter sind zu der Losentscheidung rechtzeitig einzuladen.

Zweiter Unterabschnitt
Wahlverfahren bei mehreren Vorschlagslisten (Verhältniswahl)

§ 22

Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Vorschlagslisten,
2. bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Vorschlagslisten

eingegangen sind.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Art der Beschäftigung und Gruppenzugehörigkeit des an erster Stelle benannten Bewerbers aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

(3) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste an, für die er seine Stimme abgeben will. Er kann seine Stimme nur für eine Vorschlagsliste abgeben.

§ 23

Verteilung der Sitze bei Gruppenwahl

(1) Bei Gruppenwahl werden die Gesamtzahlen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so entscheidet das Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

§ 24

Verteilung der Sitze bei gemeinsamer Wahl

(1) Bei gemeinsamer Wahl werden die Gesamtzahlen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Unter Verwendung derselben Teilzahlen werden zunächst die Arbeitersitze, sodann in gesonderter Rechnung die Angestelltensitze verteilt. Bei der Verteilung der Arbeitersitze sind nur die der Arbeitergruppe, bei der Verteilung der Angestelltensitze nur die der Angestelltengruppe der einzelnen Listen zugehörigen Bewerber zu berücksichtigen. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so entscheidet das Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich die Reihenfolge der Bewerber der jeweiligen Gruppe nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

Dritter Unterabschnitt
Wahlverfahren bei nur einer Vorschlagsliste (Mehrheitswahl)

§ 25

Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur eine gültige Vorschlagsliste,
2. bei gemeinsamer Wahl nur eine gültige Vorschlagsliste

eingegangen ist.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Bewerber unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Art der Beschäftigung und Gruppenzugehörigkeit in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie auf der Vorschlagsliste benannt sind.

(3) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber an, für die er seine Stimme abgeben will. Er kann seine Stimme nur für solche Bewerber abgeben, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Er darf

1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreter,
2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen, als Mitglieder der Bordvertretung

zu wählen sind.

§ 26

Ermittlung der Gewählten

(1) Bei Gruppenwahl sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los darüber, welcher Bewerber gewählt ist.

(2) Bei gemeinsamer Wahl werden die jeder Gruppe zustehenden Sitze mit den Bewerbern dieser Gruppe in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen besetzt. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahl des Bordobmanns oder nur eines Gruppenvertreters (Mehrheitswahl)

§ 27

Grundsatz für die Wahl des Bordobmanns

Der Bordobmann und sein Ersatzmann sind in getrennten Wahlgängen (§ 14 Abs. 4 des Gesetzes) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.

§ 28

Wahlvorschläge

(1) Für die Wahl des Bordobmanns und des Ersatzmanns sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen. Aus ihnen muß ersichtlich sein, ob sie für die Wahl des Bordobmanns oder für die Wahl des Ersatzmanns bestimmt sind.

(2) Wahlberechtigte können für die Wahl des Bordobmanns und für die Wahl des Ersatzmanns rechtswirksam jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(3) Ein Bewerber kann sowohl für die Wahl des Bordobmanns als auch für die Wahl des Ersatzmanns vorgeschlagen werden.

(4) Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 genannten Fristen ordnet der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge.

§ 29

Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Die Bewerber für die Wahl des Bordobmanns und die Bewerber für die Wahl des Ersatzmanns sind auf demselben Stimmzettel getrennt jeweils in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Art der Beschäftigung und Gruppenzugehörigkeit aufzuführen.

(2) Der Wähler hat je eine Stimme für die Wahl des Bordobmanns und für die Wahl des Ersatzmanns. Er kreuzt auf dem Stimmzettel jeweils den Namen des Bewerbers für die Wahl des Bordobmanns und des Bewerbers für die Wahl des Ersatzmanns an, für den er seine Stimme abgeben will. Er kann seine Stimme nur für solche Bewerber abgeben, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Ist ein Bewerber sowohl für die Wahl des Bordobmanns als auch für die Wahl des Ersatzmanns vorgeschlagen, so darf der Wähler diesem nicht beide Stimmen geben; gibt der Wähler beide Stimmen demselben Bewerber, so ist nur die für die Wahl des Bordobmanns abgegebene Stimme gültig.

§ 30

Wahlergebnis

(1) Als Bordobmann ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(2) Für die Wahl des Ersatzmanns gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 31

Wahl nur eines Gruppenvertreters

Ist bei Gruppenwahl nur ein Vertreter zu wählen, so gelten für dessen Wahl und die Wahl des Ersatzmanns die §§ 27 bis 30 entsprechend.

Vierter Abschnitt

Verkürztes Wahlverfahren gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes

§ 32

Verfahren

Liegt ein Beschluß nach § 115 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes vor, so gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 31 mit folgender Maßgabe:

1. Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten und so durchzuführen, daß die Stimmabgabe vor Ablauf von 24 Stunden seit Erlaß des Wahlausschreibens beendet ist.
2. Der Wahlvorstand hat den Ablauf der Wahl abweichend von den in § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und 9, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 und 2 genannten Fristen festzulegen. Dabei muß
   a) für den Einspruch gegen die Wählerliste (§ 3 Abs. 1) sowie für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 Abs. 1 Satz 1) und
   b) für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 12 Abs. 1 und 2)

   jeweils mindestens ein Zeitraum von sechs Stunden zur Verfügung stehen.
3. Abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 12 und § 12 hat der Wahlvorstand den Ort und den Zeitraum der Stimmabgabe sowie die Hinweise für die Stimmabgabe im Wahlausschreiben bekanntzumachen.
4. Verzögert sich der Ablauf der Wahl aus zwingenden Gründen, so hat der Wahlvorstand die Wahl auch nach Ablauf der in Nummer 1 genannten Frist weiterzuführen. Er hat unter Beachtung der in Nummer 2 Satz 2 genannten Fristen für einen zügigen Fortgang der Wahl zu sorgen. Das Wahlausschreiben ist entsprechend zu berichtigen.

Zweiter Teil

Wahl des Seebetriebsrats

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 33

Wahlvorstand

(1) Die Leitung der Wahl des Seebetriebsrats obliegt dem Wahlvorstand. Der Arbeitgeber hat dem Wahlvorstand die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen; hierzu gehört insbesondere die Angabe der Häfen, die die einzelnen zum Seeschiff-

fahrtsunternehmen gehörigen Schiffe anlaufen, sowie der voraussichtlichen jeweiligen Liegezeiten.

(2) Der Wahlvorstand kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben. Er kann Arbeitnehmer, die im Landbetrieb des Seeschiffahrtsunternehmens wahlberechtigt sind, als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei den in § 53 Abs. 2 genannten Aufgaben und bei der Auszählung der Stimmen heranziehen.

(3) Die Beschlüsse des Wahlvorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefaßt. Über jede Sitzung des Wahlvorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

§ 34

Wählerliste

(1) Der Wahlvorstand hat für jede Wahl des Seebetriebsrats eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste), geordnet nach den zum Seebetrieb gehörigen Schiffen, aufzustellen. In dieser sind Arbeiter und Angestellte (§ 114 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes) jeweils getrennt aufzuführen. Die bei Aufstellung der Wählerliste nicht an Bord eines Schiffes beschäftigten Wahlberechtigten sind, getrennt nach ihrer Gruppenzugehörigkeit, in der Wählerliste gesondert aufzuführen. Die Wahlberechtigten sollen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und innerhalb der Gruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

(2) Der Wahlvorstand hat die Wählerliste bis zum Abschluß der Stimmabgabe zu berichtigen, wenn ein Besatzungsmitglied ein Heuerverhältnis zum Seeschiffahrtsunternehmen eingeht oder beendet.

(3) Wahlberechtigt sind nur Besatzungsmitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind.

§ 35

Wählbarkeitsliste

(1) Sind zum Seebetriebsrat lediglich im Landbetrieb des Seeschiffahrtsunternehmens beschäftigte Arbeitnehmer wählbar (§ 116 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes), so hat der Wahlvorstand eine Liste dieser wählbaren Arbeitnehmer (Wählbarkeitsliste), getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und der Angestellten, aufzustellen. § 34 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Wählbar sind nur Arbeitnehmer, die im Fall des § 116 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes in die Wählerliste und im Fall des § 116 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes in die Wählbarkeitsliste eingetragen sind.

§ 36

Bekanntmachung

(1) Die Wählerliste, die Wählbarkeitsliste und ein Abdruck dieser Verordnung sind jedem zum Seebetrieb gehörigen Schiff zusammen mit dem Wahlausschreiben zu übersenden und von der Bordvertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, vom Kapitän unverzüglich bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle an Bord zur Einsichtnahme auszulegen. Der Wahlvorstand hat außerdem die Wählerliste, die Wählbarkeitsliste und einen Abdruck dieser Verordnung vom Tage der Einleitung der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter, den Wahlberechtigten zugänglicher Stelle des Landbetriebs des Seeschiffahrtsunternehmens zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, daß ausländische Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, rechtzeitig über die Wahl des Seebetriebsrats, insbesondere über die Bedeutung der Wählerliste und der Wählbarkeitsliste, über die Aufstellung von Wahlvorschlägen und über die Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden.

§ 37

Einsprüche gegen die Wählerliste oder die Wählbarkeitsliste

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste oder der Wählbarkeitsliste können mit Wirksamkeit für die Wahl des Seebetriebsrats nur vor Ablauf der für die Einreichung von Wahlvorschlägen festgesetzten Frist (§ 42) schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 hat der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden. Wird ein Einspruch für begründet erachtet, so ist die Liste zu berichtigen. Die Entscheidung des Wahlvorstands ist dem Arbeitnehmer, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Wählerliste und die Wählbarkeitsliste können nach Ablauf der Einspruchsfrist nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten und in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche bis zum Abschluß der Stimmabgabe berichtigt werden; § 34 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 38

Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Mitglieder des Seebetriebsrats auf die Gruppen der Arbeiter und der Angestellten (§ 10 Abs. 1 und 3, § 12 Abs. 1, § 116 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Zu diesem Zweck teilt er die Zahlen der bei Erlaß des Wahlausschreibens zum Seebetrieb gehörigen Arbeiter und Angestellten so lange durch 1, 2, 3 usw., bis so viele höchste Teilzahlen (Höchstzahlen) ermittelt sind, wie Mitglieder des Seebetriebsrats zu wählen sind. Jede Gruppe erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu vergeben, so entscheidet das Los darüber, welcher Gruppe dieser Sitz zufällt.

(2) Würden nach den Vorschriften des Absatzes 1 der Minderheitsgruppe weniger Sitze zufallen, als in § 116 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes vorgeschrieben ist, so erhält sie die dort vorgesehene Vertreterzahl; die Zahl der Sitze der Mehrheitsgruppe vermindert sich entsprechend.

(3) Gehört beiden Gruppen dieselbe Zahl von Besatzungsmitgliedern an, so entscheidet das Los darüber, welcher Gruppe die höhere Zahl von Sitzen zufällt.

§ 39

Beschluß über die gemeinsame Wahl

Eine gemeinsame Wahl (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes) findet nur statt, wenn der Beschluß hierüber dem Wahlvorstand vor Erlaß des Wahlausschreibens mitgeteilt worden ist.

§ 40

Wahlausschreiben

(1) Unverzüglich nach seiner Bestellung erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das vom Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist. Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl des Seebetriebsrats eingeleitet.

(2) Das Wahlausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses;
2. den Ort im Landbetrieb, an dem die Wählerliste, die Wählbarkeitsliste und diese Verordnung ausliegen;
3. daß die Bordvertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, der Kapitän eines jeden Schiffes den Ort, an dem die Wählerliste, die Wählbarkeitsliste und diese Verordnung an Bord ausliegen, bestimmt und in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekanntmacht;
4. daß wahlberechtigt nur ist, wer in die Wählerliste eingetragen ist, und daß wählbar nur ist, wer
   a) im Fall des § 116 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes in die Wählerliste und
   b) im Fall des § 116 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes in die Wählbarkeitsliste

   eingetragen ist, und daß Einsprüche gegen diese Listen nur bis zu dem vom Wahlvorstand für die Einreichung von Wahlvorschlägen festgesetzten Zeitpunkt schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der Zeitpunkt des Ablaufs der Frist ist anzugeben;
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Seebetriebsrats (§ 116 Abs. 2 Nr. 3, § 11 des Gesetzes) und ihre Verteilung auf die Gruppen der Arbeiter und der Angestellten (§ 10 Abs. 1 und 3, § 12 Abs. 1, § 116 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes);
6. ob die Arbeiter und die Angestellten ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder ob vor Erlaß des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes);
7. daß ein Wahlvorschlag
   a) bei Gruppenwahl von mindestens drei gruppenangehörigen Besatzungsmitgliedern,
   b) bei gemeinsamer Wahl von mindestens drei Besatzungsmitgliedern

   unterzeichnet sein muß (§ 116 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes);
8. daß jeder Wahlberechtigte nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf und daß andernfalls sämtliche von ihm geleisteten Unterschriften ungültig sind;
9. daß die Wahlvorschläge in Form von Vorschlagslisten einzureichen sind, wenn bei Gruppenwahl für eine Gruppe mehrere Vertreter oder wenn bei gemeinsamer Wahl mehrere Mitglieder des Seebetriebsrats zu wählen sind;
10. daß ein Wahlvorschlag mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen soll, wie in dem Wahlgang Mitglieder des Seebetriebsrats zu wählen sind;
11. daß Wahlvorschläge bis zu dem vom Wahlvorstand hierfür festgesetzten Zeitpunkt (§ 42) beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen; der Zeitpunkt des Ablaufs der Frist ist anzugeben;
12. daß die Stimmabgabe an Wahlvorschläge gebunden ist und daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die fristgerecht beim Wahlvorstand eingegangen sind;
13. daß der Seebetriebsrat nur aus Vertretern einer Gruppe gebildet wird, wenn für die andere kein Wahlvorschlag eingereicht wird;
14. daß die Mitglieder des Seebetriebsrats durch Briefwahl gewählt werden;
15. daß die Wahlvorschläge und der Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen, in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben durch besonderen Aushang bekanntgemacht werden;
16. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands und seine Betriebsanschrift.

(3) Besteht der Seebetriebsrat nur aus einer Person (Seebetriebsobmann), so muß das Wahlausschreiben folgende besondere Angaben enthalten:

1. daß für die Wahl des Seebetriebsobmanns und des Ersatzmanns gesonderte Wahlvorschläge einzureichen sind und daß der Seebetriebsobmann und der Ersatzmann in getrennten Wahlgängen gewählt werden;
2. daß aus den Wahlvorschlägen ersichtlich sein muß, ob sie für die Wahl des Seebetriebsobmanns oder für die Wahl des Ersatzmanns bestimmt sind;
3. daß ein Wahlberechtigter einen Wahlvorschlag sowohl für die Wahl des Seebetriebsobmanns als auch für die Wahl des Ersatzmanns unterzeichnen kann;
4. daß ein Bewerber sowohl für die Wahl des Seebetriebsobmanns als auch für die Wahl des Ersatzmanns vorgeschlagen werden kann.

Das gleiche gilt, wenn bei Gruppenwahl für eine Gruppe nur ein Vertreter zu wählen ist.

(4) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist unverzüglich nach seinem Erlaß vom Wahlvorstand den einzelnen Schiffen gleichzeitig zu übersenden. Der Tag der Versendung ist in einer Niederschrift zu vermerken.

(5) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist

1. an Bord eines jeden Schiffes unverzüglich von der Bordvertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, vom Kapitän,
2. im Landbetrieb vom Zeitpunkt seines Erlasses an durch den Wahlvorstand

bis zum Abschluß der Stimmabgabe an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Die Bordvertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, der Kapitän hat den Tag des Aushangs auf dem Wahlausschreiben zu vermerken und den Ort, an dem die Wählerliste, die Wählbarkeitsliste und diese Verordnung an Bord zur Einsichtnahme ausliegen, in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekanntzumachen. Der Eingang des Wahlausschreibens, der Wählerliste und der Wählbarkeitsliste auf dem Schiff soll dem Wahlvorstand unverzüglich bestätigt werden.

(6) Der Wahlvorstand hat Besatzungsmitgliedern, von denen ihm bekannt ist, daß sie sich nicht an Bord eines Schiffes befinden, eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens sowie auf Verlangen eine Abschrift oder einen Abdruck der Wählerliste und der Wählbarkeitsliste zu übersenden. Die Übersendung ist in der Wählerliste zu vermerken.

§ 41

Wahlvorschläge

(1) Zur Wahl des Seebetriebsrats können die Wahlberechtigten Wahlvorschläge einreichen. Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

(2) Auf dem Wahlvorschlag sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung und Gruppenzugehörigkeit der Bewerber anzugeben.

(3) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(4) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

§ 42

Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge müssen vor Ablauf von fünf Wochen nach Versendung des Wahlausschreibens an die Schiffe (§ 40 Abs. 4) beim Wahlvorstand eingehen.

(2) Ist zu besorgen, daß die in Absatz 1 genannte Frist für eine ordnungsgemäße Einreichung von Wahlvorschlägen der Besatzungsmitglieder der einzelnen Schiffe nicht ausreicht, so hat der Wahlvorstand nach Beratung mit dem Arbeitgeber eine längere Frist, höchstens jedoch eine Frist von zwölf Wochen, festzusetzen.

(3) Ergibt sich nach Erlaß des Wahlausschreibens die Besorgnis, daß die für die Einreichung von Wahlvorschlägen festgesetzte Frist (Absätze 1 und 2) nicht ausreicht, so hat der Wahlvorstand nach Beratung mit dem Arbeitgeber die Frist zu verlängern. Sie darf jedoch insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten. Die Verlängerung der Frist ist unverzüglich in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekanntzumachen.

§ 43

Zustimmungserklärung der Bewerber

(1) Zu jedem Wahlvorschlag muß vor Ablauf der für die Einreichung von Wahlvorschlägen festgesetzten Frist eine mit Datum versehene schriftliche Erklärung jedes Bewerbers vorliegen, in der dieser

1. seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt,
2. im Fall des § 116 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes angibt, ob er bereits ein Jahr Besatzungsmitglied eines Schiffes gewesen ist, das nach dem Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führt, oder, wenn dies nicht der Fall ist, wie lange er als Besatzungsmitglied einem solchen Schiff angehört.

(2) Werden mehrere Erklärungen eines Bewerbers nach Absatz 1 eingereicht, so gilt nur die Erklärung mit dem jüngsten Datum.

§ 44

Wahlvorschläge der Gewerkschaften

(1) Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft (§ 14 Abs. 7 des Gesetzes) ist von einem Beauftragten der unter den Besatzungsmitgliedern des Seeschiffahrtsunternehmens vertretenen Gewerkschaft zu unterzeichnen.

(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Beauftragte gilt als Listenvertreter. Die Gewerkschaft kann einen Arbeitnehmer des Seeschiffahrtsunternehmens, der ihr angehört, als Listenvertreter benennen.

§ 45

Behandlung der Wahlvorschäge durch den Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand hat den Zeitpunkt des Eingangs eines Wahlvorschlags unverzüglich in einer Niederschrift zu vermerken und dem Listenvertreter schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Wahlvorstand hat Wahlvorschläge, die nicht mit einem Kennwort versehen sind, mit Familiennamen und Vornamen des an erster Stelle benannten Bewerbers zu bezeichnen. Er hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandungen den Listenvertreter unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 46

Ungültige Wahlvorschläge

(1) Ungültig sind Wahlvorschläge,

1. die nicht fristgerecht eingereicht worden sind,
2. auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,

3. die bei Einreichung nicht mindestens drei gültige Unterschriften (§ 116 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes) aufweisen. Die Rücknahme von Unterschriften auf einem eingereichten Wahlvorschlag beeinträchtigt dessen Gültigkeit nicht.

(2) Ungültig sind auch Wahlvorschläge,

1. auf denen die Bewerber nicht in der in § 41 Abs. 2 bestimmten Weise bezeichnet sind,
2. wenn die schriftliche Erklärung der Bewerber nach § 43 nicht vorliegt,

falls diese Mängel trotz Beanstandung nicht vor Ablauf der für die Einreichung von Wahlvorschlägen festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 47

Nichteinreichung von Wahlvorschlägen

(1) Wird nur für eine Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird der Seebetriebsrat nur aus Vertretern dieser Gruppe gebildet.

(2) Wird vor Ablauf der für die Einreichung von Wahlvorschlägen festgesetzten Frist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet die Wahl nicht statt. Der Wahlvorstand hat dies unverzüglich in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekanntzumachen.

§ 48

Briefwahl

Die Mitglieder des Seebetriebsrats werden durch Briefwahl gewählt.

§ 49

Vorbereitung der Stimmabgabe

Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ordnung der Wahlvorschläge (§§ 21, 28 Abs. 4, §§ 59, 60) folgende, zur Stimmabgabe erforderliche Unterlagen herzustellen:

1. Stimmzettel und Wahlumschläge;
2. vorgedruckte, vom Wähler zu unterzeichnende Erklärungen, in denen dieser versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, sowie
3. Wahlbriefumschläge, die die Anschrift des Wahlvorstands und den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe" tragen.

Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; dasselbe gilt für die Wahlumschläge.

§ 50

Bekanntmachungen zur Stimmabgabe

(1) Der Wahlvorstand hat unverzüglich in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekanntzumachen

1. die als gültig anerkannten Wahlvorschläge;
2. den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe bei ihm eingehen müssen;
3. daß bei Verhältniswahl (§§ 22 bis 24, 59) auf dem Stimmzettel nur eine Vorschlagsliste angekreuzt werden darf;
4. daß bei Mehrheitswahl nach den §§ 25, 26 und 59 auf dem Stimmzettel nur so viele Namen angekreuzt werden dürfen, wie
   a) bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe Vertreter oder
   b) bei gemeinsamer Wahl Mitglieder des Seebetriebsrats

   zu wählen sind;
5. daß bei Mehrheitswahl nach den §§ 27 bis 31 und 60 nur die Namen je eines Bewerbers für die Wahl des Seebetriebsobmanns oder des Gruppenvertreters und für die Wahl des Ersatzmanns angekreuzt werden dürfen, und daß, wenn ein Bewerber sowohl für die Wahl des Seebetriebsobmanns oder des Gruppenvertreters als auch für die Wahl des Ersatzmanns vorgeschlagen ist, diesem nicht beide Stimmen gegeben werden dürfen, andernfalls nur die für die Wahl des Seebetriebsobmanns oder des Gruppenvertreters abgegebene Stimme gültig ist;
6. daß die Stimmzettel unbeobachtet persönlich zu kennzeichnen und in dem Wahlumschlag zu verschließen sind;
7. daß die vorgedruckte Erklärung (§ 49 Nr. 2) unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und zusammen mit dem Wahlumschlag im Wahlbriefumschlag zu verschließen ist;
8. daß auf dem Wahlbriefumschlag der Absender zu vermerken ist;
9. daß die Besatzungsmitglieder eines jeden Schiffes die Wahlbriefe möglichst gleichzeitig zurücksenden sollen.

Für die Bekanntmachung an Bord der Schiffe gilt § 40 Abs. 5 entsprechend.

(2) Zusammen mit der in Absatz 1 genannten Bekanntmachung hat der Wahlvorstand gleichzeitig

1. jedem Schiff die zur Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen in einer Anzahl zu übersenden, die die Zahl der Regelbesatzung des Schiffes um mindestens 10 vom Hundert übersteigt;
2. allen Besatzungsmitgliedern, von denen ihm bekannt ist, daß sie sich nicht an Bord eines Schiffes befinden, die zur Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen sowie eine Abschrift oder einen Abdruck der Bekanntmachung nach Absatz 1 zu übersenden.

Der Tag der Versendung ist in einer Niederschrift, die Übersendung nach Nummer 2 in der Wählerliste zu vermerken. Die Bordvertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, der Kapitän hat jedem Besatzungsmitglied die zur Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

§ 51

Frist für die Stimmabgabe

(1) Die Wahlbriefe müssen vor Ablauf von fünf Wochen nach ihrer Versendung an die Schiffe (§ 50 Abs. 2) beim Wahlvorstand eingehen.

(2) Ist zu besorgen, daß die in Absatz 1 genannte Frist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Stimmabgabe nicht ausreicht, so hat der Wahlvorstand nach Beratung mit dem Arbeitgeber eine längere Frist, höchstens jedoch eine Frist von zwölf Wochen, festzusetzen.

(3) Ergibt sich nach Versendung der Bekanntmachungen zur Stimmabgabe die Besorgnis, daß die für die Stimmabgabe festgesetzte Frist (Absätze 1 und 2) nicht ausreicht, so hat der Wahlvorstand nach Beratung mit dem Arbeitgeber die Frist zu verlängern. Sie darf jedoch insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten. Die Verlängerung der Frist ist unverzüglich in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekanntzumachen.

§ 52

Stimmabgabe

(1) Ist der Seebetriebsrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§§ 22 bis 24, 59), so kann der Wahlberechtigte seine Stimme nur für die gesamte Vorschlagsliste abgeben. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§§ 25 bis 31, 59, 60), so ist die Stimme für die einzelnen Bewerber abzugeben.

(2) Der Wähler hat

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich zu kennzeichnen und ihn in dem Wahlumschlag zu verschließen,
2. die vorgedruckte Erklärung (§ 49 Nr. 2) unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und diese zusammen mit dem Wahlumschlag in dem Wahlbriefumschlag zu verschließen,
3. auf dem Wahlbriefumschlag seinen Namen und seine Anschrift zu vermerken und diesen an den Wahlvorstand zurückzusenden.

Die Wahlbriefe der Besatzungsmitglieder eines Schiffes sollen möglichst gleichzeitig abgesandt werden.

§ 53

Behandlung der Wahlbriefe durch den Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Eingang eines Wahlbriefs

1. auf dem Wahlbriefumschlag das Datum seines Eingangs zu vermerken,
2. in der Wählerliste bei dem Namen des Wählers den Eingang zu vermerken und
3. den Wahlbrief unter Verschluß zu nehmen.

(2) Am ersten Arbeitstag nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefumschläge und entnimmt diesen den Wahlumschlag und die vorgedruckte Erklärung. Ist die Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, so hat der Wahlvorstand diese in der Wählerliste zu vermerken und den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Diese muß so eingerichtet sein, daß die Wahlumschläge nicht entnommen werden können, ohne daß die Wahlurne geöffnet wird. Bei Gruppenwahl sind für die Gruppen gesonderte Wahlurnen zu verwenden.

(3) Nicht ordnungsgemäß ist die Stimmabgabe, wenn

1. ein Wahlbrief keinen Absender trägt,
2. ein Wahlbrief nicht eine unterzeichnete vorgedruckte Erklärung des Absenders nach § 49 Nr. 2 enthält,
3. der Stimmzettel nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingegangen ist,
4. von einem Wähler mehrere Wahlbriefe eingegangen sind oder
5. ein Wahlbrief verspätet eingegangen ist.

Der Wahlvorstand hat diese Wahlbriefe gesondert zu verwahren; sie bleiben für die Wahl unberücksichtigt. Die Wahlumschläge dürfen nicht geöffnet werden. Sie sind drei Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu vernichten, es sei denn, die Wahl ist angefochten worden.

(4) Werden die Stimmen nicht unmittelbar nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurnen ausgezählt, so hat der Wahlvorstand die Wahlurnen zu versiegeln.

§ 54

Öffentliche Stimmauszählung

Unverzüglich nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurnen (§ 53 Abs. 2) nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 55

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Öffnung der Wahlurnen entnimmt der Wahlvorstand den Wahlumschlägen die Stimmzettel und prüft ihre Gültigkeit.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht den Erfordernissen des § 49 Satz 2 entsprechen;
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt;
3. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(3) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel, die vollständig übereinstimmen, werden als eine Stimme gezählt. Stimmen sie nicht vollständig überein, so sind sie ungültig.

(4) Der Wahlvorstand zählt

1. im Fall der Verhältniswahl (§§ 22 bis 24, 59) die auf jede Vorschlagsliste,
2. im Fall der Mehrheitswahl (§§ 25 bis 31, 59, 60) die auf jeden einzelnen Bewerber

entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

§ 56

Wahlniederschrift

(1) Nachdem ermittelt ist, wer gewählt ist, hat der Wahlvorstand in einer Niederschrift festzustellen

1. die Zahl der nach § 53 Abs. 3 nicht berücksichtigten Stimmen;
2. bei Gruppenwahl die Gesamtzahl der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen und die Zahl der für jede Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen;
3. bei gemeinsamer Wahl die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und die Zahl der gültigen Stimmen;
4. die Zahl der ungültigen Stimmen;
5. im Fall der Verhältniswahl (§§ 22 bis 24, 59) die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten;
6. im Fall der Mehrheitswahl (§§ 25 bis 31, 59, 60) die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen;
7. die Namen der gewählten Bewerber;
8. gegebenenfalls besondere während der Wahl des Seebetriebsrats eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

(3) Der Wahlvorstand hat je eine Abschrift der Wahlniederschrift dem Arbeitgeber und den unter den Besatzungsmitgliedern vertretenen Gewerkschaften unverzüglich zu übersenden.

§ 57

Benachrichtigung und Bekanntmachung der Gewählten

(1) Der Wahlvorstand hat die Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl zu benachrichtigen.

(2) Die Namen der als Mitglieder des Seebetriebsrats Gewählten sind durch einwöchigen Aushang in gleicher Weise bekanntzumachen wie das Wahlausschreiben.

§ 58

Aufbewahrung der Wahlakten

Der Seebetriebsrat hat die Wahlakten mindestens bis zur Beendigung seiner Amtszeit aufzubewahren.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften

§ 59

Wahl mehrerer Mitglieder des Seebetriebsrats oder Gruppenvertreter

Die Vorschriften der §§ 20 bis 26 gelten für die Wahl der Mitglieder des Seebetriebsrats mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. An die Stelle der in § 21 Satz 1 genannten Fristen tritt die für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Seebetriebsrats festgesetzte Frist (§ 42).
2. § 21 Satz 2 findet keine Anwendung.
3. Das Ergebnis der Auslosung (§ 21 Satz 1) ist in die Sitzungsniederschrift des Wahlvorstands aufzunehmen.

§ 60

Wahl des Seebetriebsobmanns oder nur eines Gruppenvertreters

Die Vorschriften der §§ 27 bis 31 gelten für die Wahl des Seebetriebsobmanns oder nur eines Gruppenvertreters entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der in § 28 Abs. 4 genannten Fristen die für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Seebetriebsrats festgesetzte Frist (§ 42) tritt.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 61

Berechnung der Fristen

Soweit nach dieser Verordnung eine Frist nach Stunden bemessen ist, beginnt sie mit der nächsten vollen Stunde, die auf das maßgebende Ereignis folgt. Im übrigen gelten für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 62

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 131 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 63

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1972

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
6. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2147/72 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1403/69 hinsichtlich der Denaturierung von Weichweizen und zur Brotherstellung geeignetem Roggen mit Fischöl	7. 10. 72	L 229/15
6. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2148/72 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	7. 10. 72	L 229/16
6. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2149/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	7. 10. 72	L 229/17
9. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2150/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 10. 72	L 230/1
9. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2151/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 10. 72	L 230/3
9. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2152/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 10. 72	L 230/5
9. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2153/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 10. 72	L 230/7
10. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2155/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 10. 72	L 231/1
10. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2156/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 10. 72	L 231/3
10. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2157/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 10. 72	L 231/5
10. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2158/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 10. 72	L 231/7
10. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2159/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	11. 10. 72	L 231/8
10. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2160/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen	11. 10. 72	L 231/10
10. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2161/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft	11. 10. 72	L 231/12
3. 10.72	Verordnung (EWG) Nr. 2164/72 der Kommission über die Nichtfestsetzung von Zusatzbeträgen bei Einfuhren von Eiern in der Schale sowie von geschlachteten Hühnern und Gänsen aus Bulgarien	12. 10. 72	L 232/3
11. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2165/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 10. 72	L 232/5
11. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2166/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 10. 72	L 232/7
11. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2167/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 10. 72	L 232/9

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
11. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2168/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 10. 72	L 232/11
11. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2169/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	12. 10. 72	L 232/12
11. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2170/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	12. 10. 72	L 232/13
11. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2171/72 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	12. 10. 72	L 232/15
12. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2172/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 10. 72	L 233/1
12. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2173/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 10. 72	L 233/3
12. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2174 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 10. 72	L 233/5
12. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2175/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	13. 10. 72	L 233/7
12. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2176/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	13. 10. 72	L 233/10
12. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2177/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	13. 10. 72	L 233/12
12. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2178/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	13. 10. 72	L 233/14
12. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2179/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	13. 10. 72	L 233/16
12. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2180/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 10. 72	L 233/18
12. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2181/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	13. 10. 72	L 233/19
12. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2182/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. November 1972 an	13. 10. 72	L 233/22
12. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2183/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. November 1972 an	13. 10. 72	L 233/25
12. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2184/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	13. 10. 72	L 233/27
12. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2185/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	13. 10. 72	L 233/28
13. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2186/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 10. 72	L 234/1
13. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2187/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 10. 72	L 234/3
13. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2188/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 10. 72	L 234/5

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
13. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2189/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 10. 72	L 234/7
13. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2190/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	14. 10. 72	L 234/8
13. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2191/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	14. 10. 72	L 234/10
13. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2192/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	14. 10. 72	L 234/11
13. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2193/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	14. 10. 72	L 234/19
16. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2194/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 10. 72	L 235/1
16. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2195/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 10. 72	L 235/3
16. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2196/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 10. 72	L 235/5
16. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2197/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 10. 72	L 235/7
	Andere Vorschriften		
3. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2120/72 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	5. 10. 72	L 227/9
2. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2121/72 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sherry-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien	6. 10. 72	L 228/1
2. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2122/72 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malaga-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien	6. 10. 72	L 228/5
2. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2123/72 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepenas-Weine, der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien	6. 10. 72	L 228/8
9. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2154/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 bezüglich der besonderen Kaution für Ausfuhrausschreibungen	10. 10. 72	L 230/8
10. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2162/72 des Rates zur Aufstockung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	12. 10. 72	L 232/1
10. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2163/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2780/71 über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren	12. 10. 72	L 232/2
16. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2198/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 bezüglich der besonderen Kaution für Ausfuhrausschreibungen	17. 10. 72	L 235/8

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 1,70 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.